

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 09. September 2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Niederndorf erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Haushalte einer Liegenschaft auf einem Grundstück und beträgt pro Haushalt und Jahr € 51,00 (inkl. 10 % USt.).
- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:
 - a) für die Abholung
 1. eines Restmüllbehälters € 3,20 + € 0,40 pro kg (inkl. 10 % USt)
 2. eines Biomüllbehälters (60 l) € 0,22 pro kg (inkl. 10 % USt.)
 - b) für die Anlieferung
 1. von Sperrmüll € 0,50 pro kg (inkl. 10 % USt.)
- (2) Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2024 vorzugehen.
- (3) Für jede bewohnbare bauliche Anlage hat der Eigentümer ab erstmaliger Benützung der Anlage mindestens eine 120 Liter fassende Mülltonne inkl. Datenträger bereitzustellen.

§ 4 Vorschreibung der Gebühren

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.5. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt nach Quartalsende mit Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung der Gemeinde Niederdorf vom 14.02.2014 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

ÖkR Christian Ritzer

Angeschlagen am: 20.09.2024

Abzunehmen am: 07.10.2024

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Christian Ritzer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.09.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.niederndorf.tirol.gv.at